



Eing 30. Jan. 2023

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Schwabach  
Referat für Finanzen und Wirtschaft  
Postfach 2120  
91124 Schwabach

Referat für Finanzen  
und Wirtschaft  
31. Jan. 2023

R3	30	30.1	30.2	30.K	31	31W	32
X	X						

Amt: OBERBÜRGERMEISTER  
Stadt Schwabach

Inhalt:

Eingang: 30. Jan. 2023

OB: [Signature] z.w.V. RS

AE: OB Ref FA

z. Kenntnis:

WV: Abtage:

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: martin.wohlsecker@reg-mfr.bayern.de

Herr Gräfensteiner  
09.12.2022

RMF-SG12-1512-6-10-30  
Herr Wohlsecker

Telefon / Fax 0981 53-1722 / 981722  
Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. F 253  
Datum 24.01.2023

## Kommunale Haushaltswirtschaft;

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2023, KommHV-Doppik

### I.

## Genehmigung von Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2023

### 1. Kreditaufnahmen

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

**22.230.000 €**

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

### 2. Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**18.799.000 €**

zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Finanzhaushalt wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Briefanschrift**  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

**Frachtschrift**  
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Dienstgebäude**  
Promenade 27  
Weitere Gebäudeteile  
F Flügelbau  
Th Thörnerhaus

**Weitere Dienstgebäude**  
Rettistraße 54 - 56

**Telefon** 0981 53-0  
**Telefax** 0981 53-1206 und 53-1456  
**E-Mail** poststelle@reg-mfr.bayern.de  
**Internet** http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

...

## II.

### Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltes 2023 samt Anlagen

#### 1. Grundsätzliches

Eine Kommune hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 GO). Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO). Bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist der Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 GO).

Für die Bewertung eines doppischen Haushaltes ist neben den Kenngrößen

- eines zumindest ausgeglichenen Ergebnishaushaltes,
- der Finanzierung der Tilgung von Krediten aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt,
- eines Saldos Gesamt-Finanzhaushalt mit einem Überschuss an Finanzmitteln,
- auch die Höhe der Verschuldung

hinsichtlich einer langfristig ausgerichteten kommunalen Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung.

#### 1.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt soll der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen mindestens erreichen oder übersteigen (§ 24 Abs. 1 KommHV-Doppik).

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn - unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen - der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen zumindest erreicht oder übersteigt. Bei einem Jahresüberschuss werden die bilanziellen Abschreibungen (und Rückstellungen) erwirtschaftet.

Bei einem Jahresfehlbetrag werden die Abschreibungen in Höhe des Fehlbetrages nicht erwirtschaftet. Der Ressourcenverbrauch - insbesondere die Wertminderung des Anlagevermögens unter der Berücksichtigung von Abschreibungen - wird demnach nicht vollständig erwirtschaftet. Ein entsprechender Ausgleich muss über die bilanzielle Ergebnisrücklage erfolgen. Längerfristig wäre eine ständige Zuhilfenahme der bilanziellen Ergebnisrücklage jedoch nicht möglich.

#### 1.2 Finanzhaushalt

Beim Finanzhaushalt ist zu gewährleisten, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit“ bzw. die „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist gegeben, wenn ein ausreichender Bestand an Liquiditätsreserven im gesamten Finanzplanungszeitraum vorhanden ist. Die Liquiditätsreserven setzen sich aus den liquiden Mitteln (Bank- und Kassenbestand) und den unter Umständen vorhandenen Wertpapieren des Umlaufvermögens zusammen. Um die Liquiditätsreserven zu erhalten, sind die für die Tilgung ordentlicher Kredite und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte erforderlichen Mittel aus den laufenden Einnahmen im Finanzhaushalt zu erwirtschaften. Deshalb muss der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zumindest die gesamten Tilgungsauszahlungen (Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und für die Tilgung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte) decken und soll

darüber hinaus als „freie Finanzspanne“ einen zusätzlichen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ermöglichen. Es gilt der haushaltsrechtliche Grundsatz „die laufenden Einnahmen müssen die laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit sowie mindestens die Ausgaben für die Tilgung von Krediten decken können.“

Die „dauernde Leistungsfähigkeit“ bleibt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO unabhängig vom Buchungsstil zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist,

- ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und
- die (Folge-)Lasten auch bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

## 2. Finanzdaten Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, mittelfristige Finanzplanung

Grundlage der rechtsaufsichtlichen Prüfung sind das Vorlageschreiben vom 09.12.2022 mit der Haushaltssatzung, dem Haushaltspan 2023 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2024 bis 2026) in der Form der Beschlussfassung vom 09.12.2022.

### 2.1 Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt

#### Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Abschreibungen, Pensionsrückstellungen sowie Finanzerträge und Finanzaufwendungen) stellt sich wie folgt dar (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GO, § 2 KommHV-Doppik):

Gesamtbetrag der Erträge	(+) 150.748 T€	(Vorjahr	(+) 144.526 T€**)
Gesamtbetrag der Aufwendungen	(-) 153.406 T€	(Vorjahr	(-) 144.086 T€)
Jahresergebnis	(-) 2.658 T€*	(Vorjahr	(+) 440 T€)

\* *Rundungsdifferenz, ohne Berichtigung Ergebnisverbesserung 2023*

\*\* *Haushaltsansatz Vorjahr (mit Veränderung durch Nachtragshaushalt)*

Der Gesamtbetrag der Erträge ist niedriger als der Gesamtbetrag der Aufwendungen. Ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund (-) 2.658 T€ wird erwartet. Damit wird insbesondere die Wertminderung des Anlagevermögens mit Berücksichtigung der Abschreibungen (Brutto 10.498 T€) in dieser Höhe nicht vollständig erwirtschaftet. Die im Ergebnishaushalt enthaltenen Abschreibungen und Pensionsrückstellungen können insofern nicht vollständig aus den Erträgen erwirtschaftet werden. Die Stadt Schwabach hat jedoch nach der Jahresbilanz zum 31.12.2021 eine ErgebnISRücklage in Höhe von 15.000 T€, wodurch ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes möglich ist.

#### Veränderungen bei einzelnen Haushaltsansätzen

Gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan haben sich aufgrund der erst nach der Beschlussfassung vorliegenden amtlichen Zahlen bei einigen Haushaltsansätzen nicht veranschlagte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sowie Mehraufwendungen bzw. Mehrausgaben ergeben. Dies betrifft u.a. die Schlüsselzuweisungen mit Mehrerträgen i.H.v. (+) 1.941 T€ und die Bezirksamumlage mit höheren Aufwendungen i.H.v. (+) 431 T€.

## Ergebnisplanung bis 2026

Jahresergebnis	(Jahresfehlbetrag, Jahresüberschuss)
Haushaltsjahr 2021	(+) 6.006 T€*
Haushaltsjahr 2022	(+) 440 T€**
<b>Haushaltsjahr 2023</b>	<b>(-) 2.658 T€</b>
Planungsjahr 2024	(-) 987 T€
Planungsjahr 2025	(+) 1.788 T€
Planungsjahr 2026	(+) 3.968 T€

\* Haushaltsjahr 2021 Rechnungsergebnis „Ist-Ansatz“/ \*\* Haushaltsansatz 2022 bis 2026 Plandaten „Soll-Ansatz“

## 2.2 Ein- und Auszahlungen im Finanzplan bzw. Finanzhaushalt

Die Salden des Finanzhaushaltes (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GO, § 3 KommHV-Doppik) stellen sich - ohne Ergebnisberichtigung - wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*	(+) 137.281 T€	(Vorjahr (+) 136.348 T€)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	(-) 139.974 T€	(Vorjahr (-) 130.317 T€)
<u>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	(-) 2.693 T€	(Vorjahr (+) 6.031 T€)

\* Rundungsdifferenz, Haushaltsansatz Vorjahr mit Nachtragshaushalt)

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	(+) 18.354 T€	(Vorjahr (+) 13.843 T€)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	(-) 41.601 T€	(Vorjahr (-) 29.537 T€)
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	(-) 23.247 T€	(Vorjahr (-) 15.694 T€)
<u>Saldo Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag</u>	(-) 25.940 T€	(Vorjahr (-) 9.663 T€)

Einzahlungen aus Kreditaufnahmen*	(+) 22.230 T€	(Vorjahr (+) 13.679 T€)
Auszahlungen für Tilgung von Krediten**	(-) 2.306 T€	(Vorjahr (-) 2.505 T€)
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Kreditaufnahme)</u>	(+) 19.924 T€	(Vorjahr (+) 11.174 T€)

\* Kreditaufnahmen (ohne Kreditaufnahmen zur Umschuldung)

\*\* Tilgung (ordentliche, außerordentliche Tilgung, ohne Tilgung zur Umschuldung)

Gesamteinzahlungen	(+) 177.865 T€	(Vorjahr (+) 163.870 T€)
Gesamtauszahlungen	(-) 183.884 T€	(Vorjahr (-) 162.359 T€)
<u>Saldo Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</u>	(-) 6.016 T€	(Vorjahr (+) 1.511 T€)

Anfangsbestand Finanzmittel (+) 29.728 T€

Endbestand Finanzmittel (+) 23.712 T€

Die Liquidität im Haushaltsjahr ist gegeben (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GO, § 3 Abs. 2 Nr. 6 KommHV-Doppik, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

## Kreditaufnahmen und Tilgungsverpflichtungen

	Kreditaufnahmen	Tilgung Kredite*
Haushaltsjahr 2021	0 T€	(-) 2.364 T€
Haushaltsjahr 2022	(+) 13.679 T€	(-) 2.505 T€
<b>Haushaltsjahr 2023</b>	<b>(+) 22.230 T€</b>	<b>(-) 2.306 T€</b>
Planungsjahr 2024	(+) 2.156 T€	(-) 2.156 T€
Planungsjahr 2025	(+) 2.096 T€	(-) 2.096 T€
Planungsjahr 2026	(+) 2.096 T€	(-) 2.096 T€

\* Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung ordentlicher Kredite und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte)

### Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt

	Saldo	Tilgung*	„freie Finanzspanne“**
Haushaltsjahr 2021	(+) 12.402 T€	(-) 2.364 T€	(+) 10.038 T€
Haushaltsjahr 2022	(+) 6.031 T€	(-) 2.505 T€	(+) 3.526 T€
<b>Haushaltsjahr 2023</b>	<b>(-) 2.693 T€</b>	<b>(-) 2.306 T€</b>	nicht vorhanden
Planungsjahr 2024	(-) 164 T€	(-) 2.156 T€	nicht vorhanden
Planungsjahr 2025	(+) 7.131 T€	(-) 2.096 T€	(+) 5.035 T€
Planungsjahr 2026	(+) 9.261 T€	(-) 2.096 T€	(+) 7.165 T€

\* Auszahlungen für die Tilgung ordentlicher Kredite

\*\* ohne Berücksichtigung „bereinigender“ Ein- und Auszahlungen nach dem amtlichen Haushaltsmuster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

Die laufenden Einnahmen (137.281 T€) decken die laufenden Ausgaben (139.974 T€) nicht, demzufolge kann der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auch nicht die Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit decken.

### 2.3 Saldo Gesamt-Finanzhaushalt

#### Saldo Gesamt-Finanzhaushalt (Überschuss/Fehlbetrag)

	Saldo	Anfangsbestand an Finanzmitteln	Endbestand
Haushaltsjahr 2021	(+) 6.275 T€	(+) 63.264 T€	(+) 69.532 T€
Haushaltsjahr 2022	(-) 1.511 T€	(+) 69.532 T€	(+) 29.728 T€*
<b>Haushaltsjahr 2023</b>	<b>(-) 6.016 T€</b>	<b>(+) 29.728 T€</b>	<b>(+) 23.712 T€**</b>
Planungsjahr 2024	(-) 15.120 T€	(+) 23.712 T€	(+) 8.592 T€
Planungsjahr 2025	(+) 4.232 T€	(+) 8.592 T€	(+) 12.824 T€
Planungsjahr 2026	(+) 8.272 T€	(+) 12.824 T€	(+) 21.096 T€

\* Jahresbilanz 31.12.2021 liquide Mittel (+) 69.532 T€ abzüglich übertragene Haushaltsausgabereste (Haushaltsjahr RE 2021 für Haushaltsjahr 2022 in Höhe (-) 41.315 T€) = (+) 28.217 T€ zuzüglich positiver Saldo Finanzhaushalt 2022 (+) 1.511 T€ = Endbestand an Finanzmitteln 2022 (+) 29.728 T€

\*\* Anfangsbestand Finanzmittel 2023 (+) 29.728 T€ abzüglich negativer Saldo Finanzhaushalt 2023 (-) 6.016 T€ = Endbestand an Finanzmitteln 2023 (+) 23.712 T€.

Der aufgestellte Haushaltsplan 2023 mit der Finanzplanung bis 2026 enthält drei wesentliche Finanzdaten:

- Der Ergebnishaushalt 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag ab, der auch im nachfolgenden Planungsjahr 2024 eingeplant wird. Ab dem Planungsjahr 2025 ff. wird ein Jahresüberschuss angesetzt.

- Die Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit können die Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt 2023, fortgesetzt im Planungsjahr 2024, nicht finanzieren und damit auch nicht die Ausgaben für die Tilgung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Ab dem Planungsjahr 2025 ff. wird erwartet, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit und zusätzlich die Ausgaben für die Tilgung von Krediten decken werden.

- Der Gesamtfinanzhaushalt 2023 weist einen negativen Saldo aus, sodass ein Ausgleich unter Zuhilfenahme der vorhandenen bilanziellen liquiden Mittel notwendig ist. Dies wird auch im Planungsjahr 2024 erwartet.

### 3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen der Haushaltssatzung

#### 3.1 Grundsätzliches

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt in der Haushaltssatzung ist gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen sind - evtl. unter Nebenbestimmungen und Auflagen zur Haushaltskonsolidierung - genehmigungsfähig, wenn

- diese der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt dienen (Art. 71 Abs. 1 GO),
- eine andere Finanzierung - unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) - nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Art. 62 Abs. 3 GO),
- die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit bzw. der dauerhaften Zahlungsfähigkeit im Finanzhaushalt in Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik),
- und der Haushaltsplan ausgeglichen ist (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO, § 24 KommHV-Doppik).

Die eingeplanten Kreditaufnahmen können rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 71 Abs. 2, Art. 117, Art. 110 Satz 2 GO), wenn die geforderte städtische geordnete Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt werden kann (Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die notwendige Liquidität ist über den Kassenbestand und die als liquide Mittel vorhandenen Haushaltsmittel sicher zu stellen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, wenn in den Jahren, zu dessen Lasten diese eingegangen werden sollen, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Art. 67 Abs. 2 GO). Die Verpflichtungsermächtigungen sind zulässig, wenn sie den Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährden (Art. 67 Abs. 2 Halbsatz 2 GO).

#### 3.2 Kreditaufnahmen Stadt

Ein wesentliches Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit neuer Kreditaufnahmen ist die „dauernde Leistungsfähigkeit“ bzw. „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen sind genehmigungsfähig, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit bzw. der dauerhaften Zahlungsfähigkeit im Finanzhaushalt im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik). Hierbei sollte der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zumindest die gesamten Tilgungsauszahlungen (Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und für die Tilgung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte) decken und darüber hinaus als „freie Finanzspanne“ einen zusätzlichen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ermöglichen.

Zur Bewertung der „dauernden Leistungsfähigkeit“ im Haushaltsjahr und mittelfristig in den Planungs-jahren ist als Bestandteil des Haushaltsplanes das amtliche Haushaltsmuster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ heranzuziehen. Hier wird im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um bestimmte Einzahlungen und Auszahlungen bereinigt. Die kommunale Finanzlage soll so bemessen sein, dass es der Stadt möglich ist, die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten (mit Tilgung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften) rein aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - ohne die „bereinigenden“ Ein- und Auszahlungen - zu erwirtschaften, um die dauernde Leistungsfähigkeit auch für die kommenden Haushaltsjahre und langfristig unmittelbar aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Eine „verbesserte Darstellung“ bei dem „bereinigten Zahlungsergebnis“ beruht u. a. auf der Berücksichtigung „bereinigender“ Ein- und Auszahlungen, auf deren Höhe die Stadt allenfalls bedingten Einfluss hat.

Das Haushaltsjahr 2023 ist durch einen die Finanzsituation verschlechternden Einmaleffekt gekennzeichnet, der sich auch auf das Planungsjahr 2024 erstrecken wird: Im Haushaltsjahr 2023 wird die endgültige Oberflächenabdichtung der Mülldeponie der Stadt Schwabach begonnen und soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

Diese Maßnahme kann zwar im Ergebnishaushalt durch eine Entnahme aus der Deponierückstellung und eine Entnahme aus der Gebührenrücklage größtenteils ergebnisneutral dargestellt werden. Im Finanzhaushalt erfolgt jedoch die Finanzierung über den Bestand an Finanzmitteln und führt damit zu den negativen Entwicklungen im Finanzhaushalt.

Obwohl der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt 2023, fortgesetzt auch im Planungsjahr 2024, die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten nicht decken kann, werden die eingeplanten Kreditaufnahmen aufgrund des vorliegenden Einmaleffektes als genehmigungsfähig erachtet. Ab dem Planungsjahr 2025 ist wieder eine Deckung der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten in vollständiger Höhe eingeplant und darüber hinaus als „freie Finanzspanne“ ein zusätzlicher Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen möglich. Dies zeigt sich auch durch einen Finanzmittelüberschuss des Saldos des Gesamt-Finanzhaushalts ab den Planungsjahren 2025 und 2026. Die deutliche Verschlechterung der Finanzlage hat ihre Ursache daher nicht in einem strukturellen Finanzierungsdefizit der Haushaltsaufstellung bzw. einer überhöhten Ausgaben- und Verschuldenspolitik.

Der voraussichtliche Stand der Liquidität zum 31.12.2021 beläuft sich auf etwa rund 69 Mio. €. Damit ist sowohl für das Haushaltsjahr 2023 und voraussichtlich für die Finanzierung der Planjahre 2024 bis 2026 eine ausreichende Liquidität der Stadt gegeben.

Die geforderte städtische geordnete Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit kann ausnahmsweise nach Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO im Haushaltsjahr 2023 aufgrund des o.g. „Einmaleffektes“ noch festgestellt werden; die notwendige Liquidität ist über den Kassenbestand und die als liquide Mittel vorhandene Rücklage noch gegeben. Die im Haushaltsjahr 2023 eingeplanten Kreditaufnahmen können daher rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 71 Abs. 2, Art. 117, Art. 110 Satz 2 GO).

### 3.3 Verpflichtungsermächtigungen Stadt

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, da in den Jahren, zu dessen Lasten diese eingegangen werden sollen, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind zulässig, da sie den Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährden (Art. 67 Abs. 2 Halbsatz 2 GO).

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit einer Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der in den Planungsjahren 2024 bis 2026 eingeplanten Kredite verbunden ist. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite erfolgt im Rahmen der Haushaltvorlagen für das jeweilige Haushaltsjahr.

## 4. Ausblick und Hinweise

### 4.1 Vorrang Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben

Der kommunalrechtliche Grundsatz „Vorrang gesetzlicher Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben“ muss seitens der Stadt wie bisher bei den künftigen Haushaltsaufstellungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben umfassen neben dem eigenen Wirkungskreis auch den übertragenen Wirkungskreis mit der besonderen Stellung als kreisfreie Stadt. Auch bei den Pflichtaufgaben ist darauf

zu achten, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird. Gerade wenn kein zusätzlicher Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, ist der Investitionsbereich stets kritisch zu hinterfragen bzw. zu priorisieren. Die Finanzausstattung der Stadt erlaubt auch weiterhin keine allzu großzügigen Ausgaben im freiwilligen Bereich, was auch für den Bereich der Verwaltungsauszahlungen gilt.

Wegen des erwarteten Jahresfehlbetrags ist es ratsam, den deutlichen Anstieg der Personalaufwendungen, auch im Hinblick auf die künftigen laufenden Folgekosten, zu überprüfen. Zusätzliche Stellen müssen sich auf das unbedingt notwendige Maß - mit dem klaren Vorrang im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben - beschränken. Weitere Stellen im freiwilligen Bereich sollten zurückgestellt werden bis ein zumindest ausgeglichener Ergebnishaushalt bei der Haushaltsaufstellung der folgenden Haushaltsjahre wieder eingeplant werden kann.

#### 4.2 Höhe der übertragenen Haushaltsermächtigungen der Vorjahre

Die übertragenen Haushaltsausgabereste des Vorjahres 2021, die nicht durch die (nicht in Anspruch genommene) Kreditermächtigung 2021 finanziert werden können, binden die vorhandenen liquiden Mittel als Finanzierungsmittel in erheblichem Umfang, wodurch diese insoweit nicht mehr als freie liquide Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 21 KommHV-Doppik, Art. 71 Abs. 3 GO). Die Stadtverwaltung sollte auch weiterhin die übertragenen Haushaltsausgabereste kritisch auf ihre Realisierbarkeit und Erforderlichkeit überprüfen.

#### 4.3 Stellenplan

Im Stellenplan für Beamte der Stadtverwaltung werden die Stellenobergrenzen nach Art. 26 BayBesG vom 01.01.2011 eingehalten. Auch der Stellenplan für die Beamten an der Städtischen Wirtschaftsschule hält die Obergrenzen nach den Fußnoten zur Bundesbesoldungsordnung A ein.

#### 4.4 Schulden der Stadt

Nach der letzten amtlichen statistischen Erhebung über den Schuldenstand der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern zum 31.12.2020 war die Stadt mit 36.928 T€ oder 900 € je Einwohner (innere Darlehen nicht vorhanden) verschuldet. Neuere amtliche Zahlen liegen noch nicht vor. Die durchschnittliche Verschuldung der 25 bayerischen kreisfreien Städte (ebenfalls ohne Berücksichtigung innerer Darlehen) lag zum gleichen Zeitpunkt bei 1.258 € je Einwohner (ohne Eigenbetriebe und Krankenhäuser). Der Vergleichswert für kreisfreie Städte unter 50.000 Einwohner betrug 983 € je Einwohner.

Die Verschuldung zum 01.01.2023 beträgt 31.819 T€ oder 770 € je Einwohner.

Im Haushaltsjahr 2023 beträgt die Netto-Kreditaufnahme 19.924 T€, wodurch sich die Gesamtverschuldung auf 51.743 T€ oder 1.253 € je Einwohner erhöht. Bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2026 soll die Gesamtverschuldung voraussichtlich gleichbleiben, da im Planungszeitraum keine Netto-Neuverschuldung eingeplant wird. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen entsprechen betragsmäßig den Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten.

#### 4.5 Bestand an Finanzmitteln (Liquidität)

Der Stadt Schwabach stehen nach der Jahresbilanz zum 31.12.2021 liquide Mittel in Höhe von ca. 69.532 T€ für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung. Nach Abzug der übertragenen Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2021 (rund 41.315 T€) stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 rund 29.728 T€ als Anfangsbestand an Finanzmitteln zum Ausgleich eines negativen Saldos des Finanzhaushaltes 2023 bzw. der folgenden Planungsjahre zur Verfügung.

Eine Nettokreditaufnahme ist in den Planungsjahren 2024 bis 2026 nicht enthalten. In den Folgejahren sind Kreditaufnahmen nur in Höhe der ordentlichen Tilgungen eingeplant, so dass aus der Kreditfinanzierung keine Liquiditätsbelastung eintritt.

### III. Schlussbemerkung

Der Haushaltsplan 2023 weist für das aktuelle und für das folgende Haushaltsjahr eine deutliche Verschlechterung der städtischen Finanzsituation auf. Ursächlich ist ein im Haushaltsjahr auftretender „Einmaleffekt“ durch die anstehenden Oberflächenabdichtung der Mülldeponie der Stadt Schwabach, welche bis Ende 2025 abgeschlossen sein soll.

Das Haushaltsjahr 2023 ist durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

1. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Jahresfehlbetrag ab.
2. Die laufenden Einnahmen können die laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt nicht decken. Damit werden auch die Ausgaben für die Tilgung von Krediten nicht aus den laufenden Einnahmen finanziert. Dies wird auch für das Planungsjahr 2024 erwartet.
3. Der Gesamtfinanzhaushalt weist einen negativen Saldo aus, ein Ausgleich ist nur durch Zuhilfenahme nicht unerheblicher liquider Mittel möglich. Erst ab dem Planungsjahr 2025 wird wieder ein Überschuss an Finanzmitteln angesetzt. Durch die Finanzierungsdefizite wird sich der Bestand an liquiden Mitteln betragsmäßig deutlich verringern.
4. Die bislang moderate städtische Gesamtverschuldung wird auf ein Niveau über dem Landesdurchschnitt ansteigen.

Das haushaltsrechtliche Grundprinzip, wonach „die laufenden Einzahlungen zumindest die laufenden Auszahlungen mit den Tilgungsausgaben decken können und darüber hinaus einen zusätzlichen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen als freie Finanzspanne ermöglichen sollen“, ist spätestens bei der Haushaltsaufstellung 2025 wieder konsequent einzuhalten. Auch die deutlich verminderte Liquidität sollte durch eigenerwirtschaftete, nicht kreditfinanzierte Mittel wieder erhöht werden. Hierfür müssen auch die übertragenen Haushaltsausgabereste kritisch auf ihre Realisierbarkeit und Erforderlichkeit überprüft und ggf. verringert werden, vor einer weiteren Erhöhung wird aufgrund der geringen Liquiditätsreserven abgeraten.

Durch zusätzliche Personalstellen und deren Folgekosten wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts erschwert. Es wird seitens der Regierung von Mittelfranken dringend empfohlen, die Personalaufwendungen nicht zu stark ansteigen zu lassen und gerade Planstellen für Aufgaben im freiwilligen Bereich erst dann zu schaffen, wenn wieder zumindest ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erwartet wird. Im Haushaltsjahr 2023 und im Planungsjahr 2024 ist aufgrund des erwarteten Jahresfehlbetrags äußerste Zurückhaltung geboten.

Die Stadt erwartet ab dem Planungsjahr 2025 eine beginnende Verbesserung der kommunalen Finanzsituation. Bei den Haushaltsaufstellungen der Folgejahre ist demgemäß darauf zu achten, dass der im Grundsatz kurzfristige „Einmaleffekt“ der Haushalts- und Planungsjahre 2023 und 2024 nicht zum Ausgangspunkt einer weiteren Erhöhung der städtischen Verschuldung wird, sondern im Gegenteil die Schuldenbelastung mittelfristig deutlich verringert wird. Damit der Problematik der im Verhältnis zu den Einnahmen überproportional steigenden Ausgaben wirkungsvoll begegnet werden kann, wäre es zielführend, bereits jetzt strategische Maßnahmen zu erarbeiten, die den Grundstein für dauerhafte strukturelle Verbesserungen im städtischen Haushalt legen. Einen solchen Prozess hatte die Stadt bereits 2014 erfolgreich angestoßen und umgesetzt; sie sollte dies vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Rahmendaten sinnvollerweise zeitnah wieder tun.

Planungsdaten sind hinsichtlich der zugrunde gelegten konjunkturellen Entwicklung immer risikobehaftet. Dies gilt insbesondere für die im Planungszeitraum veranschlagten Mehreinnahmen bei den Steuererträgen. Gerade im Hinblick auf aktuelle Prognosen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland warnen verschiedene Wirtschaftsinstitute davor, dass das Bruttoinlandsprodukt im aktuellen Wirtschaftsjahr nahezu stagnieren oder sogar rückläufig sein könnte und demzufolge die Gefahr einer Rezession in den Blick zu nehmen sei.

Eine zurückhaltende Ausgaben- und Verschuldungspolitik bei gleichzeitiger Erhöhung der Liquiditätsreserven sollte die Richtschnur der kommunalpolitischen Finanzplanung sein, um die vorhandenen Gestaltungsspielräume im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung beizubehalten und zukunftsorientiert weiter nutzen zu können



Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin